

Instruktionsverfahren

„Neufassung Stellplatzsatzung“

Stellungnahmen der Ämter
und Anmerkungen
von BaF & Vpl

(Stand: 03.07.2025)

Inhaltsverzeichnis der Stellungnahmen

Ämter	Seite(n)
AWS	3
AWS – ISB / Innenstadtbeauftragte	3
BaF	5
BaF –Planannahme	7
BaF – Planprüfung	8
BaF – Baukontrolle	9
Behindertenrat	9
GrfA	10
GWF	10
OA	10
RA	10
Ref. V	14
SpA	14
SpA / PIB	19
SpA / Vpl	19
StEF	19
SVA	19
TfA	21
WBG	21
Anlage 1 – Stellungnahme SVA vom 16.03.2022	26

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl		
Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
AWS Keine Einwände		
AWS – ISB / Innenstadtbeauftragte Eine detailliertere Befassung ist aus Zeitgründen leider nicht leistbar. Zu Anlage 1 – Richtzahlenliste nachfolgend	zu Anlage 1:	
Zu Ziffer 2.2: Die Anforderung von 1 Stellplatz je 30 qm NUF ist ausreichend, der geforderte Mindestnachweis von 3 Stellplätzen sollte gestrichen werden. Kleinere Praxen mit Besucherverkehr, wie z.B. Podologiepraxen genügt unserer Ansicht nach die Grundregelung.	Zu Ziffer 2.2: Sofern „Bestellpraxis“ gem. Betriebsbeschreibung 1 StPl möglich (ggfs. mittels Abweichung) ➔ Mindestnachweis von 3 Stellplätzen lt. GaStellV erforderlich? ➔ Lt. RA: Da keine StPl-Pflicht mehr zwingend ist und ins Ermessen der Gemeinde gestellt ist, kann auch unter die Mindestgrenze abgewichen werden. Ein	

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl		
Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
	Mindestnachweis ist also nicht erforderlich. ➔ BaF: Aufgrund möglicher Abrundung, wird auf 1 Mindeststellplatz reduziert	
Zu Ziffer 3.1: Uns wäre es sehr wichtig, die Herstellung von Läden zu stärken, daher bitten wir es bei der bisherigen Regelung zu belassen, 1 Stellplatz je 60 qm statt neu 1 Stellplatz je 40 qm, der geforderte Mindestnachweis sollte auch hier im Rahmen der Entbürokratisierung gestrichen werden, zumal auch bei Gaststätten keine Mindeststellplätze gefordert werden. Mit dieser Regelung würde die Umwandlung von Läden in gastronomische Flächen erschwert, was aus unserer Sicht zu begrüßen ist.	Zu Ziffer 3.1: Es soll für Läden insgesamt wieder auf 60 qm abgestellt werden (keine weitere Kategorie) ➔ Mindestnachweis von 2 Stellplätzen lt. GaStellV erforderlich? ➔ Lt. RA: Da keine StPl-Pflicht mehr zwingend ist und ins Ermessen der Gemeinde gestellt ist, kann auch unter die Mindestgrenze abgewichen werden. Ein Mindestnachweis ist also nicht erforderlich.	
Zu Ziffer 6.1.: Hier empfehlen wir ebenfalls – wie bisher – nicht nur Gaststätten aufzunehmen, sondern auch Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf (6.1 der aktuellen Satzung).	Zu Ziffer 6.1: Da Mischnutzung über GaStellV hinausgehen würde (in GaStellV nur „Gaststätten“)	

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl		
Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
	→ RA: Wäre es rechtlich möglich? → Antwort RA: kritisch, da dies eine neue Kategorie bedeuten würde, daher besser nicht aufnehmen <u>Ansonsten gilt:</u> <i>Sofern über 10 % Fläche (Hauptnutzung) wären je nach Fläche beide Stellplatzschlüssel in der StPl-Berechnung nebeneinander anzusetzen</i>	
BaF Allgemeines (Betreffend Satzungstext + Anlage 1: Richtzahlenliste) I. Zu §1 Anwendungsbereich, Begriffe, Bestandteile	I. BaF verweist auf den rechtlich vorgegebenen und gesetzeskonformen, regelbaren Rahmen der StPIS: die Aufnahme von Lastenrädern sowie Motorrädern in Richtzahlenliste wird als	Zu I: SpA möchte Lastenräder in den Anwendungsbereich der Satzung aufnehmen. Gem. Mustersatzung vom 14.04.2025 können Lastenräder aufgenommen werden.

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl

Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
	nicht regelbar gem. dem neuen Art. 81 BayBO erachtet • Begründung: die Lastenfahrräder könnten über den optionalen Mobilitätsbaustein 2 geregelt werden (vgl. Vpl). Allerdings hat dieser Baustein wortwörtlich keinen Eingang in den Satzungstext gefunden. Zudem würde dieser Baustein nur die Möglichkeit der Erweiterung der Ablöse (statt Abstellplatz regulär – Abstellplatz für Lastenrad) eröffnen. Der Baustein betrifft aber nicht (wie von SpA gewünscht) die Gestaltung. Die Pflicht jeden 10. Abstellplatz für Lastenräder auszugestalten, entbehrt daher der Rechtsgrundlage • ohne Lastenräder = entspricht dem Wunsch von Ref. V.	Vgl. Ergänzende Bausteine für alternative Mobilitätsformen („Mobilitätsbausteine“) Mobilitätsbaustein 2 + Fußnote Erläuterungen hierzu können dem Hinweisblatt SpA unter d) entnommen werden.

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl		
Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
BaF –Planannahme 1. Punkt - Anfrage der Planannahme vom 04.06.2025 Stellplatzsatzung Satzungstext: § 2: Hier sind jetzt alle Nutzungsänderungen ohne Stellplatzmehrbedarf? à Nur Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken, Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken und Aufstockung zu Wohnzwecken (ist etwas umständlich zu lesen: sprich, alles was zu Wohnzwecken erfolgt ist ausgenommen); dies ist im neuen Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 lit. b BayBO geregelt. Abfahrtsverkehr zu erwarten ist. ³Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden GaStellV §4: In der GaStellV habe ich keine Angabe zu Längsparkern gefunden. Hier wäre eventuell der Hinweis als Längsparker 7,50m aufgrund der Einfahrkurve erforderlich. Wie soll ein einparken mit z.B. T 7 parallel in einen Stellplatz mit 5m länge funktionieren. → hier: Verweis auf Beck-Komentierung, dort werden Längsparker angesprochen. Es dürfen grundsätzlich keine Vorschriften hinsichtlich der Ausgestaltung in der Satzung getroffen werden. Stellplatzsatzung Richtzahlenliste 1: 1.3.: Ab welcher Bettengröße sind für die Fahrradabstellplätze 2 Studenten anzusetzen? → ab 1,4 m Breite Bettengröße = Doppelbett (Die Bezugsgrößen sind nicht aufeinander abgestimmt; daher wäre hier nochmal Rücksprache mit Vpl zu halten.)	BaF –Planannahme Zu Pkt. 1: Anfrage vom 04.06.2025 wurde entsprechend beantwortet (nebenstehend blau markiert), inkl. Anlagen (s. E-Mail vom 04.06.2025) Zu 1.3: Es ist auf die Bettengröße abzustellen und wie viele	Auch Verweis auf EAR23 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs 2023, FGSV) für die Regelung des öffentlichen Straßenbereich möglich. Hier werden Maße zu Längsparker und weitere Fahrzeugaufstellungen geregelt. Seitens SpA/Vpl wird von einer Person pro Bett ausgegangen,

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl		
Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
1.5.: Hier wäre interessant wie viele Angestellte für 15 Personen nötig sind. Reicht hier dann 1 Stellplatz für die Angestellten? Besucherparkplätze bzw. Hol- und Bring-Parkplätze wären hier schon sinnvoll. → nicht mehr forderbar als die neue GaStellV vorgibt 2.1.: Ist hier gemeint, dass ab 60m² 1 Stellplatz und ab 120m² 2 Stellplätze erforderlich sind? Hier fehlt evtl. die Mindestanforderung. → die Mindestanforderung gibt es nicht lt. GaStellV-Neu 7.1; 7.2 im Gegensatz zu 7.3: Im Krankenhaus sind mehr Fahrradstellplätze erforderlich wie auf der Kur? → resultiert aus bisherigen und alten Zahlen, da Krankenhäuser mehr An-u. Abfahrverkehr haben als Kuranstalten 8.3; 8.4.: Hol- und Bring-Parkplätze wären hier schon sinnvoll. → vgl. Kommentar zu 1.5	Personen tatsächlich untergebracht werden könnten. Ab 1,4 m Breite wird von einem Doppelbett und somit von 2 Personen ausgegangen.	egal welche Bettengröße tatsächlich vorhanden ist.
BaF – Planprüfung 1. Punkt - Anfrage der Planprüfung vom 26.05.2025 Zu definieren wäre Berechnungsgrundlage.	BaF – Planprüfung zu Pkt. 1:	

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl

Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
2. Punkt - Anfrage der Planprüfung vom 04.06.2025 1. §3 (4) S1: „muss“ oder „darf“ in Zone 1 nur 50 Prozent der Stpl errichtet werden? Unklar wg. „[...] sind herzustellen [...]“, wird als „muss“ aufgefasst. D. h. die 50 % bzw. 25 % Stpl. müssen zwingend abgelöst werden. → wenn der Bauherr ablösen möchte, könnte er nach dieser Regelung maximal diese %-Angabe ablösen und den Rest müsste er herstellen. 2. §4 (3) bezieht sich auf Flachdächer. Bis 45° sind lt Bauordnung privilegierte grenzständige Nebengebäude zulässig → hier geht es um flache Dächer bis zu 20 Grad, die begrünt werden sollen, damit in dichter bebauten Gebieten Eintönigkeit vermieden wird (s. Hinweise zur Mustersatzung)	Einheitlich nach DIN277 Teil 1 Fassung 2016 gem. Art. 2 VI BayBO zu Pkt. 2: s. E-Mail von Hr. Vogel / RA zu § 3 Abs. 4 vom 18.06.2025 → ist umzuformulieren bzgl. intendiertem Ermessen mit Ausnahme eines atypischen Sonderfalls → zudem dürfte Bauherr eine hierüber hinausgehende „normale“ (Teil-)Ablöse beantragen, wobei dann eine gewöhnliche Ermessensentscheidung nach § 3 Abs. 3 anzusetzen wäre	
BaF – Baukontrolle		
Behindertenrat		

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl		
Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
GrfA		
GWF		
OA		
RA auf die Stellungnahme vom 07.05. und unseren Besprechungstermin wird verwiesen. Ansonsten gibt es seitens RA noch folgende Anmerkungen: <u>Satzungstext:</u> I. <u>Fußnoten:</u> Auch bezüglich der verbleibenden Fußnoten wird keine Notwendigkeit gesehen. Fn. 1 könnte man doch in § 3 Abs. 1 Satz 2 des Satzungstextes integrieren. Bei Fn. 2 ist der 1. Satz überflüssig, da er quasi identisch mit § 3 Abs. 3 Satz 4 des Satzungstextes ist. Die beiden weiteren Sätze der Fn. 2 könnte man bei Bedarf im Anschluss an § 3 Abs. 3 Satz 4 regeln. Die Fn. 3 und 4 bitte unbedingt entfernen, da sie vollkommen sinnlos sind. Der Satzungstext verweist doch bereits auf die GaStellV bzw. den § 7 BauVorlV. Wieso soll das in einer Fn. nochmal wiederholt werden?	zu I. <u>Fußnoten:</u> Fn. sind gestrichen	

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl

Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
II. <u>§ 2 Abs. 6:</u> Auch wenn ich die Zulässigkeit dieser Regelung auf Basis der neuen Rechtsgrundlage weiterhin eher nicht sehe, dürfte das Risiko überschaubar sein, da wohl kein Bauherr gegen diese positive Regelung vorgehen wird und die Unwirksamkeit dieser Bestimmung darüber hinaus auch kaum zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führen würde. III. <u>§ 3 Abs. 2:</u> Satz 2 sollte am Ende lauten: „...<i>ist dessen Benutzung <u>für diesen Zweck gegenüber der Stadt Fürth rechtlich zu sichern.</u></i>“ IV. <u>§ 3 Abs. 4:</u> Die Regelung in Satz 4 soll also keinen Rechtsanspruch auf Ablöse begründen. Allerdings muss dann klar sein, dass die Ermessensentscheidung in diesen Fällen vorgezeichnet ist und die Ablöse dann – außer in Fällen des Satzes 5 – zu gewähren ist, sofern kein atypischer Sonderfall vorliegt. Auch die Voraussetzungen für die „normale“ Ablöse in § 3 Abs. 3 Satz 2 können dann hier nicht gefordert werden. Die Formulierung „regelmäßig“ wird vermutlich auch zu vielen Diskussionen einladen. Ggf. sollte man eher eine Formulierung wählen, wie: „...<i>können abgelöst werden, wenn nicht im Einzelfall gewichtige Gründe...</i>“ Ebenso wird nochmal darauf hingewiesen, dass es Bauherrn nicht verwehrt ist, darüberhinausgehend eine „normale“ Ablöse für Teile der eigentlich herzustellenden Stellplätze zu beantragen. Hier ist dann eine gewöhnliche Ermessensentscheidung nach § 3 Abs. 3 zu treffen.	zu <u>II. § 2 Abs. 6:</u> bleibt zu <u>III. § 3 Abs. 2:</u> erledigt zu <u>IV. § 3 Abs. 4:</u> erledigt? Bitte an RA um Prüfung	

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl

Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
V. <u>§ 4 Abs. 6.</u> Wie bereits mitgeteilt, ist es fraglich, ob dies als Gestaltungsregelung auf Basis von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO ergehen kann. Es sollte geprüft werden, ob dies nicht alternativ im Einzelfall auf anderer Rechtsgrundlage gefordert werden kann und wirklich ein Bedarf für eine derartige Regelung besteht. VI. <u>§ 6 Abs. 1:</u> Hier sollte allgemein auf § 2 Abs. 1 und nicht nur auf dessen Satz 1 verwiesen werden, da dieser ja nur Neuerrichtungen regelt, die Änderungen/Nutzungsänderungen aber ja auch vom OWi-Tatbestand erfasst werden sollen. VII. <u>§ 7:</u> Falls es beim momentan vorgesehenen Neuerlass der Satzung bleibt, stellt sich wie mitgeteilt, die Frage, ob Ausfertigung und Bekanntmachung schon vor dem 01.10. erfolgen können, oder ob die nun vorgesehene Rückwirkung nötig ist. RA hat hierzu beim Arbeitskreis der Stadtrechtsräte Frankens nachgefragt, wie andere Städte im Fall eines Neuerlasses damit umgehen. Bei den ersten Rückmeldungen wurden bereits unterschiedliche Ansichten vertreten. Insoweit würden wir abwarten, ob kommende Woche (nach dem Ende der Ferienzeit) noch weitere Antworten eingehen und dann hierzu nochmal Stellung nehmen. (Sollte doch eine Anpassung der bisherigen Satzung erfolgen, stellt sich diese	zu <u>V. § 4 Abs. 6:</u> hierbei handelt es sich um Bodenrecht, zudem besteht lt. RA rechtliche Unsicherheit, daher wird der Absatz ersatzlos gestrichen. Ggfs. wäre dies im Rahmen einer Versiegelungsverbotssatzung seitens SpA regelbar. zu <u>VI. § 6 Abs. 1:</u> erl. zu <u>VII. § 7:</u> entscheidet sich durch Vorberatungen bzw. Beschluss, dieser Punkt ist zu beachten	

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl

Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
Frage nicht, da diese Anpassung zwingend vor dem 30.09. in Kraft treten müsste.) Wenn man mit der Rückwirkung arbeitet, muss es in Satz 2 des § 7 „Satz 1“ statt „Abs. 1“ heißen. Der Satz 3 ginge dann zwar eigentlich ins Leere, weil die alte Satzung dann wegen Art. 83 Abs. 5 Satz 3 BayBO n.F. bereits unmittelbar am 01.10. außer Kraft treten würde und nicht erst dann, wenn die neue Satzung bekanntgemacht wird. Aber zum besseren Verständnis für die Bevölkerung kann man ihn durchaus belassen. Darüber hinaus wäre in diesem Fall vor dem 01.10. nochmal durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass eine Stellplatzsatzung beschlossen worden ist, die im Laufe des Okt. bekanntgemacht wird und rückwirkend zum 01.10. in Kraft treten wird, um keinerlei Vertrauen aufkommen zu lassen, dass keine Stellplatzpflicht in Fürth mehr bestehen würde. <u>Richtzahlenliste:</u> Bitte hier unbedingt die Fußnoten/Erläuterungen überprüfen. Diese scheinen nicht durchgehend auf dem aktuellen Stand der Liste zu sein. Daneben ist auf eine konsequente Verwendung der Fußnoten zu achten. Wenn z.B. die Begriffe Sportfläche oder Hallenfläche durch die Erläuterungen definiert werden sollen, ist auf diese Erläuterungen bei jeder Verwendung des Begriffes zu verweisen und nicht nur vereinzelt. An mehreren Stellen ist der Verweis unklar, z.B. (ohne Anspruch auf Vollständigkeit!) warum wird bei den 30 Betten in 1.6 auf die NUF verwiesen, oder bei den Waschanlagen in 9.5 auf Wohnen? Auf die Regelung in Erl. 11 zu den Lastenrädern sollte – auch wenn man sie beibehalten will – jeweils in der Überschrift der Tabelle bei „Zahl der Abstellplätze“ verwiesen werden. So wirkt es inkonsequent, dass nur an vereinzelten Stellen wie 8.3 und 8.4. darauf verwiesen wird (zumal bei 8.4. ja eh nur max. 4 Plätze	<u>Richtzahlenliste</u> Sind angepasst Verweise wurden geprüft und geändert Verweise wurden entsprechend RA + SpA angepasst, Anmerkung Vpl erl.	Siehe auch Stellungnahme SpA Pkt 5 Hinweis wurde aus der alten Richtzahlenliste übernommen.

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl		
Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
herauskommen können) und an vielen anderen Stellen, wo 10 oder mehr Abstellplätze herauskommen können dann nicht. Oder soll die Regelung zu den Lastenrädern nur bei bestimmten Nutzungen greifen? Daneben ist unklar, warum bei 1.3-1.5 der Zusatz „rechtliche Sicherung erforderlich“ (nur) bei den Abstellplätzen steht. Wenn es hier darum geht, dass eine bestimmte Nutzungsart für einen geringeren Stellplatzschlüssel gesichert werden soll, sollte dieser Zusatz bei der Nutzung auftauchen. Bei 5.4 sollte klarstellend der gleiche Klammerzusatz wie bei 5.3 verwendet werden. Warum wird bei 6.2. auf die Spielhallenfläche abgestellt, während die GaStellV auf die NUF verweist? Ist sichergestellt, dass dadurch im Ergebnis keine Schlechterstellung des Bauherrn gegenüber der GaStellV eintreten kann?	Wurde in die Spalte „Verkehrsquelle“ (vgl. Richtzahlenliste) übertragen angepasst geändert	Frage an BaF ist das nicht mehr nötig?
Ref. V		
SpA		
1. Zu „§ 5 Abs. 2 Satz 4 der Satzung bedarf einer kritischen Auseinandersetzung und Abwägung, ab wie vielen Wohneinheiten die Möglichkeit eines Mobilitätskonzeptes eröffnet sein soll.“	<u>zu 1.:</u> Festlegung auf mehr als 10 WE	

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl

Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
Ein Mobilitätskonzept stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. der Nutzer der Anlage nach Stellplätzen durch die Nutzung neuer / alternativer Mobilitätsformen zu reduzieren. Dieses Instrument ist neu in der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth und soll helfen, die Ergebnisse des Mobilitätsplans, den das Verkehrsplanungsamt auf Auftrag des Stadtrates erstellt hat, in die Praxis umzusetzen. Dabei gilt es, Bauherr:innen und Planende zu motivieren, sich mit alternativen Mobilitätsformen auseinander zu setzen und diese bei dem eigenen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Auch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bewirbt in seiner Broschüre „Mobilitätskonzepte in neuen Wohnquartieren“ Mobilität breit und vernetzt zu denken und auf die Nutzung aller Verkehrsmittel zu setzen. (s. Anhang). Um dieses neue Instrument möglichst vielen zugänglich zu machen, empfiehlt sich ein niedrigschwelliges Angebot für Bauvorhaben ab 10 Wohneinheiten. Diese Zahl korrespondiert mit entsprechender Festlegung anderer vergleichbarer bayerischen Städte wie z.B. Regensburg, Augsburg und Ingolstadt, sowie mit der aktuellen Festlegung zur Spielplatzsatzung. Die Anwendung von Mobilitätskonzepten generell ist auch in den Stellplatzsatzungen unserer Nachbarstädte Nürnberg und Erlangen festgeschrieben. 2. Aus der E-Mail von RA, Herrn Dr. Vogel vom 07.05.2025: „Ausweislich des Entwurfes ist hier ein Neuerlass der Stellplatzsatzung zum 01.10.25 geplant und von der sog. Bestandsschutzoption des Art. 83 Abs. 5 Satz 2 BayBO n.F. wird kein Gebrauch gemacht. (Dies wäre dann der Fall, wenn man die bestehende Satzung vor dem 01.10.25 an die Höchstgrenzen der GaStellV anpasst und hätte zur Folge, dass die Satzung dann offenbar auch mit Regelungen weiterbestehen könnte, die auf Basis der neuen Rechtsgrundlage nicht mehr getroffen werden können, wie z.B. zur Beschaffenheit von Stellplätzen.)	zu 2.: soll durch Stadtrat beschlossen werden • Variante A) Bestandsschutzoption • Variante B) „Entbürokratisierung“ • Variante C)	

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl

Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
Anwendungshilfen für Planende und Planprüfende. Dem instruierten Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth fehlen solche Hinweise. Zwar empfiehlt es sich auch aus hiesiger Sicht nicht, den Satzungstext durch Fußnoten an Lesbarkeit einbüßen zu lassen, jedoch wird von Seiten SpA empfohlen, ein Beiblatt mit Hintergrundinformationen und praktischen Anwendertipps hinzuzufügen. Auf Behördenseite wird ein solches Blatt ohnehin je Behörde erstellt werden, um die tägliche Arbeit zu erleichtern und einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Durch die Veröffentlichung eines solchen Hinweisblattes zusammen mit der Satzung wären Planenden und Prüfenden der verschiedenen Ämter von Anfang an auf demselben Stand der Prüfungsrichtlinien. Diesen Ansatz verfolgt die Stadt Nürnberg seit Jahren, indem sie ihre Vollzugshinweise stets zusammen mit Satzung und Richtzahlenliste öffentlich zugänglich macht. https://www.nuernberg.de/internet/bauen/sts.html) Dies schafft Transparenz im Verwaltungshandeln und sichert Qualitäten. 4. Die Vorgaben hinsichtlich der Anzahl an Fahrradabstellplätzen wurden dem zeitgemäßen Bedarf angepasst. Die vorgesehene Anzahl der Abstellplätze für Lastenräder wird entsprechend der vorangegangenen Satzung beibehalten. Ersteres orientiert sich am tatsächlichen Abstellplatzbedarf, der kontinuierlich steigt. Laut dem Zweirad-Industrie-Verband (ZIV) haben die Verkaufszahlen von Fahrrädern und Pedelecs in Deutschland, in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Besonders Pedelecs verzeichnen ein starkes Wachstum, da sie für viele Menschen eine attraktive Alternative zum Auto darstellen. In den meisten Fällen wird das Pedelec als Zweirad angeschafft, was wiederum zusätzlich einen Mehrbedarf an sicheren und guten Abstellmöglichkeiten unterstreicht. (Präsentation ZIV). Eine höhere Anzahl an Fahrradabstellplätzen im Wohnbereich, als auch im öffentlichen Raum ist notwendig, um sowohl den steigenden Bedarf zu decken, als auch den Radverkehr im Alltag zu fördern und eine faire, klimafreundliche	zu 4.: gem. Ref. V.: „Nur sofern in der Mustersatzung Lastenräder enthalten sind“ gem. RA: Entfall, da nicht regelbar ➔ Lastenräder aus Satzung / Richtzahlenliste entfernt ➔ enthalten in Variante A	Gem. Mustersatzung vom 14.04.2025 können Lastenräder aufgenommen werden. Vgl. Ergänzende Bausteine für alternative Mobilitätsformen („Mobilitätsbausteine“) Mobilitätsbaustein 2 + Fußnote Erläuterungen hierzu können dem Hinweisblatt SpA unter d) entnommen werden.

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl

Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
Mobilitätsstruktur zu schaffen. Sie sind ein entscheidender Baustein für eine nachhaltige Stadtentwicklung. Dies wird in Fürth ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Die Novellierung der Stellplatzsatzung ist beispielsweise auch als Maßnahme für die Radverkehrsförderung im Mobilitätsplan verankert (SessionNet Mobilitätsplan Fürth 2035+). Fahrradabstellanlagen mit geringerer Nutzung weisen in der Regel eine unzureichende Beschaffenheit auf. Fahrradabstellplätze sollen leicht erreichbar, gut zugänglich und witterungsgeschützt sein. Sie sollen in ihren Abmessungen sowohl ausreichend Platz zum Einstellen der Fahrräder als auch zum Ein- und Ausfahren (Manövrierfläche) bieten. Eine enge Aufstellung erschwert die Nutzung und führt leicht zu Beschädigungen. Wenn ausreichend und qualitativ hochwertige Fahrradabstellanlagen vorhanden sind, reduziert es die Hemmschwelle, auf das Fahrrad umzusteigen, und macht das Radfahren praktischer und attraktiver. Da diese Regelungen in der neuen Satzung nicht mehr beschrieben sein dürfen, wird SpA/Vpl im Zuge der neuen Satzung Möglichkeiten eruieren, Bauherren und Planer bei einer nutzerfreundlicheren Planung zu unterstützen. Ebenfalls spiegelt die Lebensrealität wider, dass auch in Fürth Lastenräder nicht mehr wegzudenken sind. Da diese einen größeren Flächenbedarf haben als herkömmliche Fahrräder, wurden sie in der Richtzahlenliste eigenständig weiterhin berücksichtigt, damit diese positive Entwicklung sich nicht negativ auf das Angebot an Fahrradabstellplätzen auswirkt. Ein weiterer Punkt, der nicht außer Acht gelassen werden sollte, ist der kontinuierliche Anstieg an Fahrradanhängern. Diese sind nach wie vor die beliebteste Lösung für den Kindertransport und benötigen gleichermaßen einen größeren Flächenbedarf. 5. Zur Anlage 1 „Richtzahlenliste“: Zu Punkt 6.3: „bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nrn. 6.1 oder 6.2“ Hier u.E. nur Verweis auf 6.1	Zu 5.: Korrekturen sind noch vorzunehmen → lt. BaF o.E. + stimmt mit AWS überein	

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl		
Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
Zu Punkt 8.3 und 8.4: „Kinder ¹¹⁾ “ Verweis auf Fußnote ¹¹⁾ u.E. hier nicht richtig Vermerk der Fußnote ¹⁰⁾ + ¹¹⁾ bei Überschrift „Zahl der Abstellplätze“ bei Abstellplätze ¹⁰⁾ ¹¹⁾ , da dieser Hinweis für alle Abstellplätze gilt.	→ erl.	
SpA / PIB		
SpA / Vpl		
StEF		
SVA Verweis auf Stellungnahme vom 30.03.2022, s. u. <u>Konkretisierung der Stellungnahme vom 30.03.2022</u> <i>Eine derart detaillierte Aufschlüsselung sämtlicher Zuwiderhandlungen im ruhenden Verkehr nach Art des Verstoßes und Bußgeldhöhe, wie in der Mail von Baf vom, 24.03.2022 gefordert, ist in der Kürze der Zeit nicht machbar. Auch stellt sich die Frage, welche Schlüsse aus diesen Zahlen gezogen werden sollen. Nicht etwa die Höhe des</i>	Vorangegangene Stellungnahme durch SVA vom 16.03.2022 als Anlage 1 zu dieser Abwägungstabelle beigelegt.	Es wird auf die SpA Stellungnahme vom 30.03.2022 s.u. verwiesen. Änderung: Die gezahlten Ablösesummen werden entsprechend der neuen Fassung der BayBO nach Art 81 Abs.1 Nr. 4 Lit. c geregelt.

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl

Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl																									
Verwarngeldes oder Punkte im Fahrzeugsregister etwa sind relevant, sondern das Begehen von Verstößen per se. <u>Grundsätzlich lässt sich allerdings Folgendes festhalten:</u> Im Bereich der Innenstadt liegen insbesondere die Bewohnerparkgebiete A01, A04, A05 und A06 (vgl. hierzu beil. Plan). Schon alleine das Vorhandensein der Bewohnerparkgebiete belegt, dass in diesen Gebieten Stellplätze Mangelware sind. Schließlich sieht die StVO die Anordnung von Bewohnerparkgebieten nur in innerstädtischen Quartieren mit erheblichem Parkraumangel vor. Eine Reduzierung der Anforderungen für die Ablösung von Stellplätzen auf Privatgrund wäre dem Parkraumangel kaum förderlich. Auf die meist ablehnenden Stellungnahmen des SvA zur Ablösung von Stellplätzen in diesen Bereichen wird verwiesen. <u>Verwarnungen im ruhenden Verkehr der letzten Jahre</u> Aus der nachfolgenden Tabelle sind für das jeweilige Parkgebiet die Anzahl der schriftlichen Verwarnungen im ruhenden Verkehr zu entnehmen. Der enorme Anstieg im Jahr 2021 liegt neben Corona auch an einer personellen Verstärkung des Kontrollpersonals. Auch in den Vorjahren wäre bei gleichem Personalbestand eine höhere Anzahl zu verzeichnen gewesen. <table><tr><td></td><td>2018</td><td>2019</td><td>2020</td><td>2021</td></tr><tr><td>A 01</td><td>666</td><td>769</td><td>905</td><td>6324</td></tr><tr><td>A 04</td><td>514</td><td>520</td><td>636</td><td>4049</td></tr><tr><td>A 05</td><td>948</td><td>748</td><td>1117</td><td>5581</td></tr><tr><td>A 06</td><td>1221</td><td>909</td><td>1645</td><td>6373</td></tr></table>		2018	2019	2020	2021	A 01	666	769	905	6324	A 04	514	520	636	4049	A 05	948	748	1117	5581	A 06	1221	909	1645	6373		
	2018	2019	2020	2021																							
A 01	666	769	905	6324																							
A 04	514	520	636	4049																							
A 05	948	748	1117	5581																							
A 06	1221	909	1645	6373																							

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl		
Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
<i>Alleine die bloße Anzahl der festgestellten Verstöße in den o. g. Bereichen (entspricht Altstadtviertel und westliche Innenstadt) zeigt die Problematik im ruhenden Verkehr auf öffentlichem Grund. Täglich werden allein in diesem Bereich durchschnittlich fast 62 schriftliche Verwarnungen erteilt.</i> <i>In den Parkgebieten A01, A05 und A06 kommen bereits jetzt auf einen für Bewohner reservierten Stellplatz fast zwei Bewohnerparkausweise – sofern keine Stellplätze durch Baumaßnahmen oder Umzüge temporär entfallen.</i> <i>Im Jahr 2020 wurden im Stadtgebiet ca. 30.000 (2021: 32.000) Verwarnungen ausgestellt. Alleine 19.327 davon entfielen 2021 auf die o. g. Gebiete, was den dort erforderlichen Sanktionsdruck darstellt.</i> <i>Weitere Daten zur Parksituation in der Innenstadt sollten der von SpA/Vpl in Auftrag gegebenen Parkraumanalyse zu entnehmen sein.</i> <i>Bei den Ausführungen in Absatz 3 der ersten Stellungnahme handelt es sich um die seit Jahren bestehende Realität!</i> <i>Durch SvA und ABK werden gerade im Bereich der westlichen Innenstadt Drehleiterbefahrungen in den Abendstunden, in denen der Parkdruck am höchsten ist, durchgeführt.</i> <i>Aufgrund der Erkenntnisse aus diesen Befahrungen wurden in einigen Kreuzungsbereichen Sperrflächen sowie Grenzmarkierungen aufgebracht, um die Flächen, die die Feuerwehr zum Abbiegen zwingend benötigt, zumindest rechtlich von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Damit dies auch in der Praxis funktioniert, sind engmaschige Kontrollen erforderlich.</i>		
TfA		
WBG		

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl

Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
Aus unserer Sicht, und vor allem mit Bezug zur tatsächlichen Nutzung/Nachfrage der realisierten Stellplätze, nehmen wir wie folgt Stellung zu den (Entwurfs-) Unterlagen:		
Zum Satzungstext § 4 Abs. 4 I. vertikale Begrünungen funktionieren in der Regel nicht ohne wesentlichen Pflegeaufwand oder automatische Bewässerungen, bei MFH. Daher sollte dies aus Kostengründen gestrichen oder durch besser geeignete Maßnahmen ersetzt werden. II. Zu begrüßen ist, dass die Gestaltungsvorschriften entfallen. Der Satz: „durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische, sowie wohnklimatische Werte entstehen“ kann zu Beurteilungsanforderungen im Rahmen der Prüfung der Bauanträge führen. Wenn damit eine mögliche Prüfung der Anträge durch das Baureferat gemeint wäre, ergeben sich zusätzliche Diskussionen mit den Antragstellern und ein Mehraufwand bei der prüfenden Behörde und damit weitere Bürokratie und Verzögerungen.	Zum Satzungstext § 4 Abs. 4 Zu I: Da fast sämtliche Gestaltungsvorschriften wegfallen, ist dies ein Minimum, um positive mikroklimatische Effekt im Rahmen des Klimaschutzes innerstädtisch zu erzielen → in Variante B entfallen, da Begrünung hierin nicht geregelt werden soll → Als optionaler Baustein in Variante C enthalten Zu II.: <i>Satz könnte gestrichen werden, da ggfs. großes Diskussionspotential bietet, wäre im Rahmen des Klimaschutzes jedoch relevant. Wie könnte eine Prüfung aussehen?</i>	Zu I: Die Festsetzung unter §4 Abs. 4 Stells zur Fassadenbegrünung wurde der Mustersatzung entnommen. vgl. Mustersatzung vom 14.04.2025 unter weitere Ergänzende Bausteine zur Herstellung von Stellplätzen („weitere Bausteine“) §5 Anforderungen an die Herstellung Baustein 3 + Fußnote Erläuterungen hierzu können dem Hinweisblatt SpA unter b) entnommen werden. Zu II: Die Festsetzung unter §4 Abs. 2 Satz 3 Stells zum Verbot eintöniger Flächennutzung wurde der Mustersatzung entnommen. vgl. Mustersatzung vom 14.04.2025 unter

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl

Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
Zu Anlage 1 – Richtzahlenliste nachfolgend III. Die Erhöhung der Stellplätze für Fahrräder erscheint auf Grundlage unserer Erfahrungen nicht richtig. Eine weitere Erhöhung über die derzeitige Richtzahlenliste der Satzung hinaus ist weder sinnvoll noch notwendig. Die derzeitigen Anforderungen sind bereits zu hoch. Die realisierten Fahrradhäuser stehen fast leer. Der Bedarf ist bereits jetzt nicht vorhanden. Durch die Erhöhung der Stückzahlen ergeben sich weitere überbaute Flächen und wesentlich höhere Kosten. Dies gilt es zu vermeiden. IV. Gemäß Entwurf würden sich bei großen Wohnungen über 120m² (inkl. 100% Terrassen- oder Balkonfläche) nun statt 2 Stellplätzen insgesamt 4 Stellplätze ergeben. V. Bisher war bei gefördertem Wohnen die Stellplatzanzahl für Fahrräder höher als bei frei finanziertem Wohnraum. Dies sollte nun zurückgenommen werden. VI. Sinnvoll wäre für alle Wohnungen kleiner 60m² 1 Stellplatz, für alles darüber ein zweiter Stellplatz, egal ob gefördert oder nicht.	→ in Variante B entfallen, da Begründung hierin nicht geregelt werden soll → Als optionaler Baustein in Variante C enthalten zu Anlage 1 – Richtzahlenliste Zu V.: s. Erläuterung Nr. 2 a + b zur Anlage 1 – Richtzahlenliste: geförderter Wohnungsbau werden Terrassen, Balkone und	Ergänzende Bausteine zur Herstellung von Stellplätzen („weitere Bausteine“) §5 Anforderungen an die Herstellung §5 Baustein 1 + Fußnote Erläuterungen hierzu können dem Hinweisblatt SpA unter a) entnommen werden. Zu III: Die Vorgaben hinsichtlich der Anzahl an Fahrradabstellplätzen wurden dem zeitgemäßen Bedarf angepasst. Entgegengesetzt der eigenen Erfahrung der WBG steigt der tatsächliche Abstellplatzbedarf kontinuierlich an. Laut dem Zweirad-Industrie-Verband (ZIV) haben die Verkaufszahlen von Fahrrädern und Pedelecs in Deutschland, in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Gemäß den Zahlen ist der Bestand in den letzten 5 Jahren um ca. 11% gestiegen.

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl

Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
VII. Für EFH, RH und DHH würde sich nun auch ergeben, dass Fahrradstellplätze nun erstmalig nachgewiesen werden müssten. Da diese Häuser neben Terrassen auch eigene Grundstücksflächen besitzen, sollte man auf den Nachweis der Fahrradstellplätze verzichten, bei Häusern bis max. 2 Wohnungen. Ansonsten ergeben sich für Häuser zusätzliche, bisher nicht vorhandene Zwänge, bzw. Verschärfungen und zusätzliche Prüfungen im Rahmen der Baugenehmigungen. Es sollte eine Unterscheidung Häuser bis 2 WE (kein Nachweis Fahrradstellplätze) und Mehrfamilienhäuser (Nachweis) geben. VIII. Es gibt laut Entwurf keine Unterscheidung mehr von normalem Wohnraum zu Seniorenwohnungen/betreute Wohnungen. Wenn das so bleibt wäre klarzustellen, unter welchem Punkt betreute Wohnungen fallen. Altenheime? Dies sollte ergänzt werden, sonst ergeben sich Diskussionen und Bedarfe, welche weder sinnvoll und teilweise nicht umsetzbar wären. IX. Obdachlosenheime sind nicht gleichzusetzen mit Asylbewerberheimen. Hier bestehen deutlich unterschiedliche Bedarfe Die Unterlagen haben wir uns nur in Bezug auf Wohngebäude angesehen und nicht auf andere Verkehrsquellen. Wir bitten die o. g. Vorschläge in einem neuen Entwurf mit aufzunehmen, ansonsten ergeben sich weitere zusätzliche Kosten und negative Auswirkungen, welche vermieden werden könnten. Unsere Beurteilungen und Vorschläge ergeben sich aus unserem Bezug zur Praxis, aus unterschiedlichen realisierten Vorhaben, nicht theoretisch begründet oder stellen Wünsche dar. Daher möchten wir Sie bitten dies wie vorgeschlagen zu berücksichtigen und umzusetzen.	überdachte Flächen zu 25 % angesetzt Zu VI.: Kann auf Wohnflächen (hier kleiner 60 qm) abgestellt werden? Zu VII.: Entfall, wurde in RiZaLi angepasst (vgl. Vpl) Zu VIII.: • Ist lt. GaStellIV-Neu in einem Stellplatzschlüssel kategorisiert • Ggfs. klarstellende Abgrenzung im unverbindlichen Hinweisblatt von SpA/Vpl Zu IX.: Ist lt. GaStellIV-Neu in einem Stellplatzschlüssel kategorisiert	Besonders Pedelecs verzeichnen ein starkes Wachstum, da sie für viele Menschen eine attraktive Alternative zum Auto darstellen. In den meisten Fällen wird das Pedelec als Zweirad angeschafft, was wiederum zusätzlich einen Mehrbedarf an sicheren und guten Abstellmöglichkeiten unterstreicht. Die genauen Zahlen können folgender Präsentation des Zweirad-Industrie-Verband entnommen werden (<u>Präsentation ZIV</u>). Für weitere Begründungen wieso sowohl die Quantität als auch die Qualität von Fahrradabstellplätze eine wichtige Rolle spielen wird auf die Stellungnahme von SpA Pkt. 4 verwiesen. Zu IV+VII: Denkbare Änderung: 1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 40 m² WF

Instruktionsverfahren – Stellungnahmen der Ämter und Anmerkungen von BaF & Vpl		
Stellungnahme	Anmerkungen BaF	Anmerkungen Vpl
		2 Fahrradabstellplätze je Wohnung $\geq 40 \text{ m}^2$ bis $\leq 100 \text{ m}^2$ WF 3 Fahrradabstellplätze je $> 100 \text{ m}^2$ WF Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist kein Abstellplatz notwendig.

Anlage 1 – Stellungnahme SVA vom 16.03.2022

SVA: Die nach Anlage 2 des Satzungsentwurfes ausgewiesenen Zonen umfassen die Quartiere des Stadtgebietes mit den seit Jahren größten Problemen im ruhenden Verkehr. In den geplanten Zonen I und II bestehen z.T. seit Jahrzehnten Parkvorrechte für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel gerade auf Privatgrund (Bewohnerparkgebiete), die vor allem in der geplanten Zone I bereits heute aufgrund Überlastung kaum mehr als tragbare Lösung anzusehen sind. In diesen Bereichen kommt es täglich zu Verkehrszuwendungen im ruhenden Verkehr, die oftmals als schwerwiegende Verkehrsverstöße mit Geldbußen und Punktbewertung im Fahreignungsregister geahndet werden müssen. Zugleich bestehen gerade in der westlichen Innenstadt, die zu einem erheblichen Teil die Zone I umfasst, immer wieder Gefahrensituationen, die einen sicheren Einsatz von Rettungsfahrzeugen z.T. erheblich beeinträchtigen. Aufgrund der ohnehin schon äußerst angespannten Stellplatzsituation im öffentlichen Raum werden dann Fahrzeuge regelmäßig hindernd in Kreuzungsbereichen abgestellt. Der reduzierte Ansatz von nachweispflichtigen Stellplätzen auf Privatgrund ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde kontraproduktiv und führt in den Quartieren zu einer weiteren, erheblichen Verschärfung der ohnehin angespannten Situation. Auf rechtswidriges Verhalten innerhalb der betroffenen Quartiere muss die Stadt Fürth als Gefahrenabwehrbehörde mit einem zunehmenden Sanktionsdruck reagieren, wodurch die Wohn- und Aufenthaltsqualität angesichts der schon jetzt mannigfaltigen Bürgerbeschwerden eher nicht gefördert werden dürfte.	bislang unkonkrete und nicht quantifizierbare Angaben zum Parkraumdruck, daher bitte Ergänzung von SVA zu den erwähnten "Verkehrszuwendungen im ruhenden Verkehr" wo (Örtlichkeiten) diese stattfinden, wie oft (Anzahl), der konkrete Verstoß (welcher?) bei welchen Einsatzsituationen (Feuerwehr, Sanitätswagen?) und in welcher Schwere (Bußgeldhöhe und Punkteeintrag) in den letzten Jahren ab 2018 (also auch vor Corona), so dass dies durch Vpl konkret, insbesondere lokal berücksichtigt werden kann. Um was handelt es sich bei Absatz 3 "dann Fahrzeuge regelmäßig hindernd in Kreuzungsbereichen abgestellt" werden? um eine künftige Annahme oder bereits konkrete	Ziel der Satzung ist es langfristig den Kfz-Verkehr in der Innenstadt zu reduzieren und damit die Aufenthaltsqualität für Anwohner deutlich zu steigern. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird durch die Satzung nicht reduziert, es wird lediglich die Ablöse erleichtert. Die gezahlten Ablösesummen werden entsprechend der BayBO Art 47 Abs. 4 für die folgenden Maßnahmen verwendet: • die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, • den Bau und die Einrichtung von
--	---	---

Zu einer Verbesserung der Situation würde indes zumindest bei größeren Wohnanlagen auch die Einrichtung von Besucherstellplätzen auf Privatgrund beitragen.	Zuwiderhandlungen in einer Art konkreten Verkehrsgefährdung? Besucherstellplätze bei größeren Wohnanlagen befürwortet BaF, daher Aufnahme in Anlage 1 bei Nr. 1.2 ab 10 Wohnungen > 50m² Wohnfläche • Anpassung der Richtzahlenliste bei Nr. 1. 2 zusätzlich in Zone 2 10 % der zusätzlich notwendigen Stellplätze“ • Besucherstellplätze sollen nur in der Zone 2 gefordert werden • Besucherstellplätze sind von der Ablöse ausgenommen (entsprechend ist hier dann § 3 zu ergänzen) <u>Anmerkung Ref. V:</u> Nach telefonischer Rücksprache mit Frau Lippert entfallen die Besucherstellplätze (E-Mail vom 22.04.2022).	innerörtlichen Radverkehrsanlagen, die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, • sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs Eine kontinuierliche und strikte Kontrolle durch das SVA ist zwingend erforderlich um die formulierten Ziele zu erreichen Die Einrichtung von zusätzlichen Besucherstellplätzen wird abgelehnt. In der Innenstadt wird auf die vorhandenen Parkierungseinrichtungen verwiesen die zu Großteilen leer stehen. Besucherstellplätze fördern weiterhin die Versiegelung der vorhandenen begrenzten Flächen.
--	--	--